

BBI 2018
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2019 (1. Arbeitstag: 8. April 2019)

# Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

vom 14. Dezember 2018

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Oktober 2017<sup>1</sup>, beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## 1. Zivilgesetzbuch<sup>2</sup>

Art. 28b Abs. 3bis

<sup>3bis</sup> Es teilt seinen Entscheid den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der zuständigen kantonalen Stelle nach Absatz 4 sowie weiteren Behörden und Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheides dient.

Art. 28c

c. Elektronische Überwachung <sup>1</sup> Das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann.

1 BBI **2017** 7307

<sup>2</sup> SR **210** 

2016-3100 7869

- <sup>2</sup> Die Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden. Sie kann um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden. Vorsorglich kann die Massnahme für höchstens sechs Monate angeordnet werden.
- <sup>3</sup> Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, und regeln das Vollzugsverfahren. Sie sorgen dafür, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden.
- <sup>4</sup> Der klagenden Person dürfen aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen. Die Kosten der Massnahme können der überwachten Person auferlegt werden.

Art. 6d SchlT

IV. Schutz der Persönlichkeit vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2018 rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

## 2. Zivilprozessordnung<sup>3</sup>

Art. 114 Bst. f

Im Entscheidverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten:

f. wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB<sup>4</sup> oder betreffend die elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB.

Art. 115 Abs. 2

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten nach Artikel 114 Buchstabe f können die Gerichtskosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, wenn gegen sie ein Verbot nach Artikel 28*b* ZGB<sup>5</sup> oder eine elektronische Überwachung nach Artikel 28*c* ZGB angeordnet wird.

Art. 198 Bst. abis

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

abis. bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB6 oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB;

<sup>3</sup> SR **272** 

<sup>4</sup> SR 210

<sup>5</sup> SR 210

<sup>6</sup> SR 210

Art. 243 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b

- <sup>2</sup> Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert bei Streitigkeiten:
  - b. wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28*b* ZGB<sup>7</sup> oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Artikel 28*c* ZGB;

Art. 343 Abs. 1bis

<sup>1</sup>bis Enthält der Entscheid ein Verbot nach Artikel 28*b* ZGB<sup>8</sup>, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag der gesuchstellenden Person eine elektronische Überwachung nach Artikel 28*c* ZGB anordnen.

Gliederungstitel vor Art. 407d

#### 5. Kapitel:

## Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 2018

Art. 407d

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2018 rechtshängig sind, gilt das neue Recht.

#### 3. Strafgesetzbuch<sup>9</sup>

Gliederungstitel vor Art. 52

## Vierter Abschnitt: Strafbefreiung sowie Sistierung und Einstellung des Verfahrens

Art. 55a Randtitel, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b und c sowie 2–5

- 3. Sistierung und Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer
- <sup>1</sup> Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:
  - das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht; und
  - die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.
- <sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht
- 7 SR 210
- 8 SR 210
- 9 SR 311.0

informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.

- <sup>3</sup> Die Sistierung ist nicht zulässig, wenn:
  - a. die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde;
  - gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde; und
  - sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a richtete.
- <sup>4</sup> Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter dies verlangt oder sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert.
- <sup>5</sup> Vor Ende der Sistierung nimmt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die Einstellung des Verfahrens verfügt.

#### 4. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>10</sup>

Art. 46b Abs. 1 Bst. b und c, 2, 3, 3bis, 3ter sowie 4 erster Satz

- <sup>1</sup> Bei einfacher Körperverletzung und Tätlichkeiten (Art. 122), Drohung (Art. 149) und Nötigung (Art. 150) kann der Auditor oder das Militärgericht das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:
  - das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht; und
  - die provisorische Einstellung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.
- <sup>2</sup> Der Auditor oder das Militärgericht kann für die Zeit der provisorischen Einstellung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Der Auditor oder das Militärgericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.
- <sup>3</sup> Die provisorische Einstellung ist nicht zulässig, wenn:
  - a. die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde;

- gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde; und
- sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a richtete.

<sup>3bis</sup> Die provisorische Einstellung ist auf sechs Monate befristet. Der Auditor oder das Militärgericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter dies verlangt oder sich herausstellt, dass die provisorische Einstellung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert.

<sup>3ter</sup> Vor Ende der provisorischen Einstellung nimmt der Auditor oder das Militärgericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die definitive Einstellung des Verfahrens verfügt.

<sup>4</sup> Gegen die Verfügung der definitiven Einstellung kann Rekurs nach Artikel 118 beziehungsweise Artikel 195 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979<sup>11</sup> erhoben werden. . . .

П

Ständerat, 14. Dezember 2018 Nationalrat, 14. Dezember 2018

Der Präsident: Jean-René Fournier
Die Sekretärin: Martina Buol
Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2018<sup>12</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2019

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>11</sup> SR **322.1** 

<sup>12</sup> BBl **2018** 7869